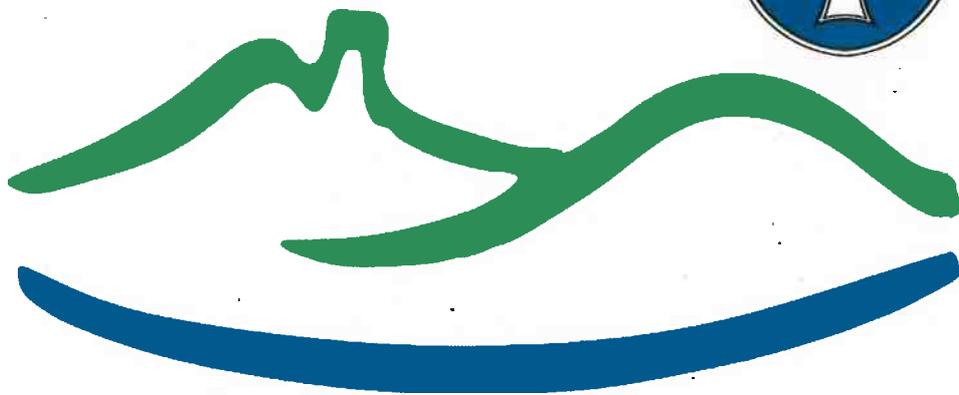


# Landkreis Gießen



HESENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

**Änderung der  
Nachtragshaushaltssatzung des  
Jahres 2021  
(Vorlage Nr. 0031/2021)**

Beschluss des ~~Kreis~~Kreisausschusses vom:  
28.06.2021

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

*J. Gröbe*



# **1. Nachtragshaushaltssatzung**

## **des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat der Kreistag des Landkreises Gießen am ~~17. Mai 2021~~ **12. Juli 2021** für das Haushaltsjahr 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gesamthaushalt**

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen und Salden des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### **§ 4 Liquiditätskredite**

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

### **§ 5 Hebesätze der Kreis- und Schulumlage**

Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden nicht geändert.

### **§ 6 Haushaltssicherungskonzept**

~~Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.~~  
Das bisherige Haushaltssicherungskonzept wird nicht geändert.

### **§ 7 Stellenplan**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des 1. Nachtragshaushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

### **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Der bisherige § 8 wird nicht geändert.

Gießen, den 13. Juli 2021

LANDKREIS GIESSEN  
- Der Kreisausschuss -

Schneider  
Landrätin